

An  
SC Mag. Dr. Gernot Grimm  
BMVIT - III/I2 (Forschungs- und Technologieförderung)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
Per E-Mail: [i2@bmvit.gv.at](mailto:i2@bmvit.gv.at);  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
Cc: [Felix.Tiefenbacher@bmvit.gv.at](mailto:Felix.Tiefenbacher@bmvit.gv.at)

Wien, am 16. Oktober 2019

**FHK Stellungnahme zur Forschungsrahmennovelle 2019 (GZ: BMVIT-609.986/0002-III/I2/2019)**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht der österreichischen Fachhochschulen sind Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, die kompetitive Forschungsförderung in Österreich zu stärken und zu optimieren, grundsätzlich positiv. Somit sehen wir auch die Forschungsrahmennovelle für einen wichtigen Schritt an, die Planungssicherheit für die Forschungs-förderungseinrichtungen und damit in der Folge auch für die Förderempfänger zu erhöhen.

Wichtig für die positive Entwicklung Österreichs als Forschungsstandort sind aber neben Verbesserungen bei den organisatorischen Rahmenbedingungen auch ein progressiver Budgetierungspfad für die kompetitive Forschungsförderung. „Mehr Wettbewerb - weniger Gießkanne“ muss der Leitsatz für die Zukunft sein. Wenn in Österreich bei einer an sich hohen Forschungsquote der Output nicht entsprechend hoch ist, so bedarf es effizienterer Steuerungsmöglichkeiten auf staatlicher Seite, die bei der wettbewerbsorientierten Forschungsförderung an sich gegeben wäre.

Mit mehr wettbewerbsorientierter Forschungsförderung kann der Innovationstransfer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft gezielt verbessert bzw. der Output erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir es kritisch, dass im vorliegenden Entwurf kein Finanzierungspfad enthalten ist. Dieser wäre als Wachstumspfad mit einem jährlichen Mindestzuwachs zu definieren. Um den Forschungs- und Innovationsstandort Österreich zu sichern, ist dieses Wachstum von der kommenden Bundesregierung möglichst umgehend in einem Forschungsfinanzierungsgesetz zu beschließen.

Hinweisen möchten wir im Detail auf § 5 (5) und § 5 (6) der Novelle. Die jährliche Umsetzungsplanung zwischen zuständigem Ministerium und der jeweiligen Forschungseinrichtung sollte hier genauer definiert wird, um die Einbeziehung von Budgets in die Umsetzungsplanung auszuschließen. Die Budgets sollten zwischen Forschungseinrichtung und deren Aufsichtsgremien vereinbart werden, nicht mit dem Finanzierungsgeber.

Ebenso kritisch sehen wird die Bestimmungen in § 5 (7) und § 5 (8). Hier muss für die jeweilige Leistungs- bzw. Finanzierungsvereinbarung das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt werden. Das BMF hat in der Folge ein Vetorecht für diese Vereinbarungen (und wesentliche Änderungen derselben) und schränkt damit die Verhandlungsautonomie der jeweiligen (Fach-)Ministerien massiv ein. Das Einvernehmen mit dem BMF sollte früher, nämlich bei der

Beschlussfassung des FTI-Pakts (vgl § 2) hergestellt werden. Auf dieser Basis sollten dann die (Fach-)Ministerien agieren können.

Durch die im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz geplanten Änderungen in § 2b (1) Z 3 bzw. § 5 (1) Z 2, das Dreijahresprogramm und die Finanzierungsvereinbarung des FWF betreffend, geht die Berichtspflicht des Präsidiums (Jahresbericht) und das damit einhergehende Recht der Delegiertenversammlung verloren, über den (Jahres-)Bericht einen Beschluss herbeizuführen. Eine jährliche Berichts-, aber auch Budgetierungslinie sollte es weiterhin geben.

Die im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz mit den geplanten Änderungen in § 2d (2) Z 1 iVm § 8 (1) Z 2 und § 9 (1) Z 2a einhergehende Streichung der Genehmigung eines Jahresvorschlags durch die Aufsichtsbehörde wird als Vereinfachung begrüßt. Gleichzeitig ist aber in den Aufgaben des Präsidiums die Budgeterstellung nicht angeführt, und der Aufsichtsrat hat kein Recht mehr zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag. Er genehmigt nur noch den Jahresabschluss. Diese Bestimmung ist asymmetrisch: Wenn einem Organ die Beschlussfassung über den Jahresabschluss zugewiesen wird, müsste es auch das Budget beschließen dürfen. Allerdings ist das jährliche Budget gänzlich aus dem Gesetz gestrichen worden. Strategisch ist das Prinzip der 3-Jährigkeit für den FWF zwar ein reeller Fortschritt, operativ ist eine jährliche Betrachtung Budget/Forecast/Jahresabschluss aber unabdingbar.

Im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz ist derzeit in § 5a (3) eine Befristung der Funktionsperioden für Mitglieder der Delegiertenversammlung vorgesehen. Wir würden den Entfall diese Befristung für sinnvoll erachten.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Raimund Ribitsch  
Präsident



Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär